

**Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale)
(Straßenreinigungssatzung) vom 26.11.2014 einschließlich der 1. Satzung zur
Änderung der Satzung über die Straßenreinigung vom 22.11.2017 und der 2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung vom 29.09.2021**

- Lesefassung -

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht
- § 4 Winterdienst durch den Anlieger
- § 5 Begriff des Grundstückes
- § 6 Benutzungsgebühren
- § 7 Ordnungswidrigkeiten
- § 8 Verwaltungszwang
- § 9 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 8, 11 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA, S. 100) und der §§ 47 und 50 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt von 6. Juli 1993 (GVBl. LSA, S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. LSA, S. 187 f.), hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 29. September 2021 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Halle (Saale) (Straßenreinigungssatzung) vom 26. November 2014, zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2017, beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Halle (Saale) betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) sowie den Winterdienst auf Gehwegen und Fußgängerüberwegen innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und außerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn bebaute Grundstücke angrenzen, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 dieser Satzung den Eigentümern der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke auferlegt wird.
- (2) Die Straßenreinigung umfasst
 - die regelmäßige Reinigung
 - die außergewöhnliche Reinigung
 - den Winterdienst
- (3) Radwege gehören zur Fahrbahn, wenn sie von dieser nur durch eine Markierung getrennt sind und gegenüber der Fahrbahn keinen Niveauunterschied besitzen. Ansonsten gehören sie zum Gehweg. Gehwege sind selbstständige Wege sowie alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Nutzung durch Fußgänger vorgesehen und geboten ist. Als Gehwege gelten ebenfalls Mischverkehrsflächen, die gemeinsam als Fußweg und Parkfläche genutzt werden dürfen. Straßenbegleitgrün ist kein Bestandteil der Gehwege. Als Straßenbegleitgrün gelten Baumscheiben, Grünstreifen und Gehölzflächen, die Bestandteil des öffentlichen Verkehrsraumes sind. Sonstige öffentliche Parkplätze werden entsprechend der Möglichkeiten durch die Stadt Halle (Saale) gereinigt. In

verkehrsberuhigten Bereichen gilt als Gehweg i. S. der Straßenreinigungssatzung ein 1,50 m breiter Streifen vor dem Anliegergrundstück.

- (4) Die außergewöhnliche Reinigung dient der Beseitigung außergewöhnlicher Verschmutzungen. Sie ist vorzunehmen, wenn die Verkehrssicherheit die Beseitigung erfordert, die Gefährdung des Grundwassers durch Öl- und Kraftstoffe eintreten kann oder die Sauberkeit auf den öffentlichen Straßen erheblich beeinträchtigt ist.
- (5) Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen und das Streuen bei Winterglätte. Soweit der Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht Umfang, Art und Reihenfolge der Streu- und Schneeräummaßnahmen.
- (6) Die Stadt Halle (Saale) kann die Straßenreinigung und den Winterdienst an Dritte übertragen.
- (7) Die Durchführung der Leistung ist nachweispflichtig.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten, Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) sowie Gebäudeeigentümer i. S. d. Art. 233 §§ 2b, 3 und 4 EGBGB gleichgestellt.
- (2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd zur Reinigung verpflichtet. Die Reinigungspflicht wechselt zwischen den verschiedenen Grundstücken von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich mit dem 1. Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortfahrend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.
- (3) Sind auf beiden Straßenseiten Reinigungspflichtige vorhanden, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Sofern nur auf einer Straßenseite Reinigungspflichtige existieren, ist die Straße in der gesamten Breite zu reinigen. Bei Eckgrundstücken werden die zu reinigenden Flächen bis zum Schnittpunkt der Mittellinie beider Straßen erweitert, wenn beide Straßen zur Reinigungsklasse 8 gehören, ansonsten bis zum Fahrbahnrand der von der Stadt zu reinigenden Fahrbahn. Mehrere Reinigungspflichtige eines Grundstückes sind gemeinsam verpflichtet. Die Anlage zur Straßenreinigungssatzung mit den darin verzeichneten Straßen ist Bestandteil dieser Satzung; Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Stadt Halle (Saale) teilt die zu reinigenden öffentlichen Straßen nach pflichtgemäßem Ermessen in Reinigungsklassen ein. Anzahl, Art und Umfang der Reinigung richten sich nach der Einstufung der Straße in die jeweilige Reinigungsklasse. Die Festlegung der Reinigungsklassen und die Einstufung der

Straßen orientiert sich an dem typischerweise zu erwartenden Verschmutzungsgrad und an dem hieraus folgenden Reinigungsbedürfnis und nimmt Rücksicht darauf, ob und inwieweit nach den gegebenen Verkehrsverhältnissen die Übertragung der Reinigungspflicht auf die Anlieger zumutbar ist. Die Zugehörigkeit einer Straße zu einer Reinigungsklasse sowie die Anzahl der planmäßig durchgeführten Reinigungen ergeben sich aus der Anlage zur Straßenreinigungssatzung, die Bestandteil der Satzung ist.

(2) Der Stadt obliegt in den Reinigungsklassen

- 1 bis 7
- die Reinigung der Fahrbahnen und Fußgängerstraßen
- der Winterdienst auf Fußgängerüberwegen
- A, B, B+ und C die Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich der Parktaschen und des Straßenbegleitgrüns

den Anliegern obliegt in den Reinigungsklassen

- C und D die Reinigung der Geh- und Radwege und des Straßenbegleitgrüns und bei Fußgängerstraßen ein 1,50 m breiter Streifen vor dem Anliegergrundstück
- D die Reinigung der Parktaschen
- A, B, B+, C und D der Winterdienst auf Gehwegen
- 8
 - a) zusätzlich die Reinigung der Fahrbahn (kein Winterdienst)
 - b) zusätzlich der Winterdienst auf Fußgängerüberwegen.

(3) Soweit die Reinigungsverpflichtung der Stadt obliegt, ist wie folgt zu reinigen:

- | | | |
|---|---------------------|---|
| - | Reinigungsklasse 1 | Fahrbahnen 6x wöchentlich |
| - | Reinigungsklasse 2 | Fahrbahnen 3x wöchentlich |
| - | Reinigungsklasse 3 | Fahrbahnen 2x wöchentlich |
| - | Reinigungsklasse 4 | Fahrbahnen 1x wöchentlich |
| - | Reinigungsklasse 5 | Fahrbahnen 14-täglich |
| - | Reinigungsklasse 6 | Fahrbahnen 1x monatlich |
| - | Reinigungsklasse 7 | Fahrbahnen 6x jährlich |
| - | Reinigungsklasse A | Geh- und Radwege 5 x wöchentlich bzw. bei Fußgängerstraßen in 1,50 m breiter Streifen vor den Anliegergrundstücken |
| - | Reinigungsklasse B | Geh- und Radwege 1 x wöchentlich bzw. bei Fußgängerstraßen ein 1,50 m breiter Streifen vor den Anliegergrundstücken |
| - | Reinigungsklasse B+ | Geh- und Radwege 3 x wöchentlich bzw. bei Fußgängerstraßen ein 1,50 m breiter Streifen vor den Anliegergrundstücken |
| - | Reinigungsklasse C | Geh- und Radwege 4 x jährlich bzw. bei Fußgängerstraßen ein 1,50 m breiter Streifen vor den Anliegergrundstücken |

Soweit die Reinigungsverpflichtung den Anliegern obliegt, ist wie folgt zu reinigen:

- Reinigungsklasse 8 4 x jährlich die Fahrbahnen
- Reinigungsklasse C 1x wöchentlich die Geh- und Radwege bzw. bei Fußgängerstraßen ein 1,50 m breiter Streifen vor den Anliegergrundstücken in Abhängigkeit von der 4 x jährlichen Grundreinigung durch die Stadt (Veröffentlichung dieser Reinigungstermine durch die Stadt)

- Reinigungsklasse D 1x wöchentlich die Geh- und Radwege bzw. bei Fußgängerstraßen ein 1,50 m breiter Streifen vor den Anliegergrundstücken

Die Anlieger haben im Rahmen ihrer Anliegerverpflichtung zu gewährleisten, dass die von ihnen zu reinigenden Fahrbahnen bzw. Geh- und Radwege stets rein sind.

- (4) Zur ordnungsgemäßen Reinigung gehört die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstige Verunreinigungen jeder Art sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von störendem Gras- und Pflanzenbewuchs. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat darf nicht in Straßenrinnen, Einlaufschächte und Gräben gekehrt werden.
- (5) Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z.B. auch durch Baustellen, durch die die Verkehrssicherheit gefährdet werden kann, sind durch den Reinigungspflichtigen unverzüglich zu beseitigen, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine Verpflichtung des Verursachers besteht. Ist dies wegen der Art und des Umfangs der Verunreinigung nur durch den Einsatz von Spezialmitteln oder -geräten möglich, so hat der Reinigungspflichtige unverzüglich die Stadt Halle (Saale) (Feuerwehr) oder die Polizei über die Verunreinigung zu unterrichten.

§ 4 Winterdienst durch den Anlieger

- (1) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,50 m von Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Handelt es sich um Straßen oder Straßenteile, die keine Gehwege haben, so ist ein entsprechend breiter Streifen an den Rändern der Straße von Schnee und Eis freizuhalten.
Bei Straßen oder Straßenteilen mit einseitigem Gehweg sind die Eigentümer bzw. die ihnen Gleichgestellten i. S. des § 2 Abs. 1 S. 2 der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet.
Die Anlieger, denen der Winterdienst auf Fußgängerüberwegen übertragen ist, sind verpflichtet, die für den Fußgängerverkehr notwendigen Übergänge, insbesondere an Straßenkreuzungen und Einmündungen, in einer Breite von mindestens 1,50m von Schnee freizuhalten und mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Die gleiche Regelung gilt auch für Anlieger im Bereich von Fußgängerüberquerungen.
In den Haltestellenbereichen der öffentlichen Verkehrsmittel ist der Winterdienst auf den Gehwegen so durchzuführen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.
- (2) Wo die Breite des Gehweges ausreicht, darf der Schnee nur auf dem Gehweg, sonst nur auf der Grenze von Gehweg und Fahrbahn so abgelagert werden, dass der Verkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Dabei sind Radwege, Straßenabläufe und Hydranten freizuhalten.
- (3) Die Verwendung von Salz und sonstigen auftauenden Stoffen ist nur erlaubt:
 - a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie extreme Schnee- und Eisglätte sowie bei Eisregen;
 - b) auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.

- (4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am darauffolgenden Tag montags bis freitags bis 7.00 Uhr, samstags bis 8.00 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.

§ 5 Begriff des Grundstückes

- (1) Ein Grundstück im Sinne der Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Dies gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, durch diese aber erschlossen sind. Wenn nur Zufahrten oder Zuwege, die Bestandteil des Hinterliegergrundstückes sind, eine gemeinsame Grundstücksgrenze mit der öffentlichen Straße bilden, so ist das gesamte Grundstück als Hinterliegergrundstück zu betrachten.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt Halle (Saale) erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der jeweils geltenden Fassung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

als Reinigungspflichtiger i.S.d. § 2 Abs. 1

- den ihm nach § 3 Abs. 2 obliegenden Reinigungspflichten nicht oder nach § 3 Abs. 3 und 4 nicht ordnungsgemäß nachkommt;
- außergewöhnliche Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt bzw. den zuständigen Stellen meldet (§ 3 Abs. 5); als Winterdienstpflichtiger i.S.d. § 2 Abs. 1
- den ihm nach § 3 Abs. 2 obliegenden Winterdienstpflichten nicht nachkommt;
- Gehwege, Straßen, Straßenteile oder Fußgängerüberwege nicht in der erforderlichen Breite von Schnee freihält bzw. nicht bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Stoffen bestreut (§ 4 Abs. 1);
- Schnee nicht gemäß § 4 Abs. 2 ablagert;
- Salz und sonstige auftauende Stoffe entgegen § 4 Abs. 3 verwendet oder mit solchen Stoffen vermischten Schnee auf oder an Baumscheiben und begrünten Flächen ablagert;
- Schnee oder Glätte nicht gemäß § 4 Abs. 4 pünktlich beseitigt.

- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 2.500 € geahndet werden.

§ 8 Verwaltungszwang

Tritt durch Vernachlässigung der Reinigungs- oder Winterdienstpflichten eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung ein, ist die Stadt Halle (Saale) berechtigt, unabhängig von § 7 unter den Voraussetzungen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA in der jeweils gültigen Fassung) Verwaltungszwang auszuüben. Insbesondere kann auf Kosten des reinigungspflichtigen Anliegers Ersatzvornahme angeordnet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung vom 26. November 2014 tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung vom 23. November 2011 außer Kraft.
Die Änderungssatzung vom 22. November 2017 tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
Die Änderungssatzung vom 29. September 2021 tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.